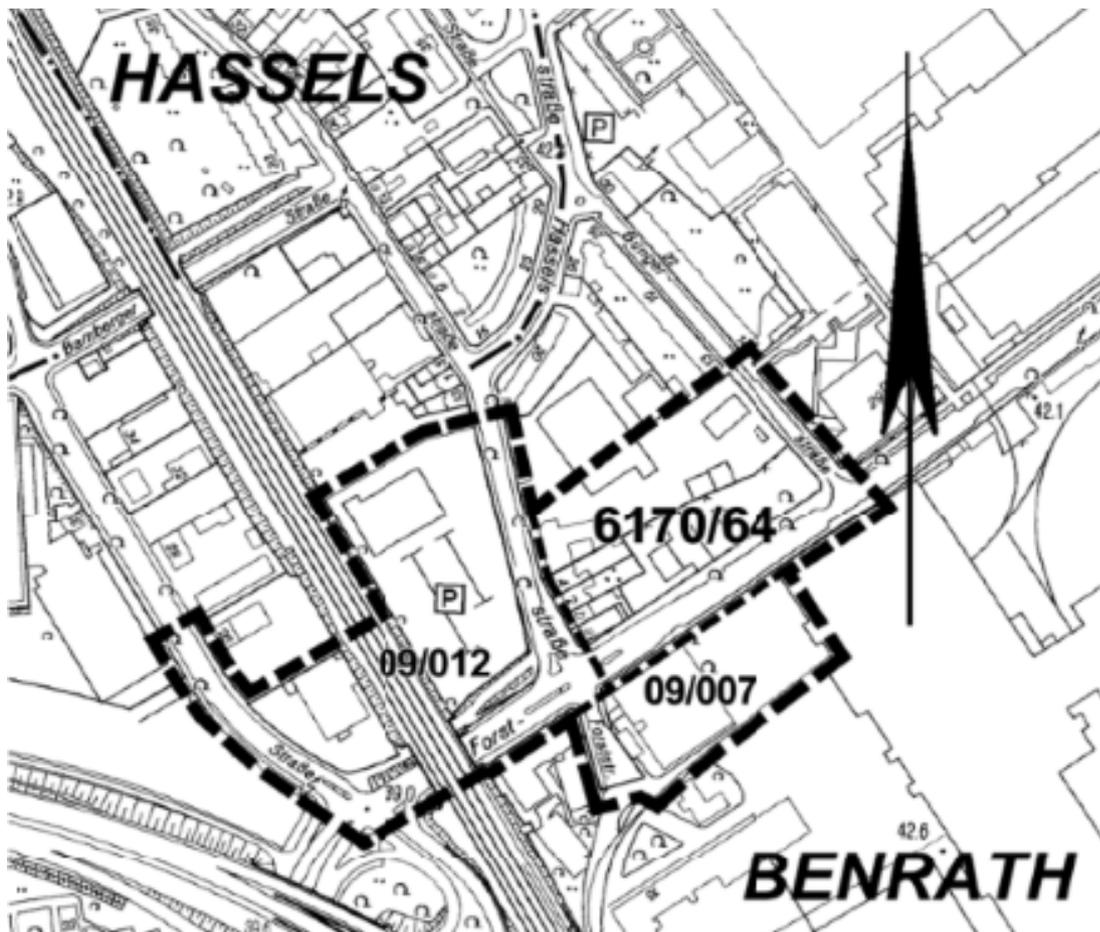


## **Aufhebungen von zwei Bebauungsplänen und teilräumliche Aufhebung eines Bebauungsplanes werden rechtsverbindlich**

Nachstehende Aufhebungen und teilräumliche Aufhebung von Bebauungsplänen sind vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), am 16. Dezember 2021 beschlossen worden:

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6170/064 - Forststraße /Hasselsstraße -, teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/007 - Westlich Kleinstraße - und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/012 - Forststraße/Hasselsstraße -**

Gebiet etwa südlich der Bamberger Straße, westlich der Süllen-/Hasselsstraße bzw. der Bürgerstraße, nördlich der Forststraße, teilweise südlich der Forststraße und östlich der Bayreuther Straße



(Stadtbezirk 9)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6170/064 - Forststraße /Hasselsstraße -, die teilräumliche Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/007 - Westlich Kleinstraße - und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/012 - Forststraße/Hasselsstraße - werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Aufhebungen bzw. die teilräumliche Aufhebung der Bebauungspläne in Kraft.

Die Aufhebungen bzw. die teilräumliche Aufhebung eines Bebauungsplanes mit ihren Begründungen einschließlich der zusammenfassenden Erklärungen liegen, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner sind die Pläne künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einzusehen.

Soweit in diesen Bebauungsplänen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § § 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

61/12-B-6170/064-09/007-09/012

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister